

Amtsblatt

Nr. 36

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

A. Veröffentlichungen des Landkreises

Öffentliche Bekanntmachung der Kreiswahlleiterin für den Bundestagswahlkreis 52 Goslar-Northeim-Osterode Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Bundestagswahl am 26.09.2021	787
---	-----

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Stadt Bad Lauterberg im Harz

Ratssitzung am 24.06.2021	788
---------------------------	-----

Gemeinde Rosdorf

Satzung über die Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungssatzung)	789
--	-----

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung öffentlicher Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Gemeinde Rosdorf (Sondernutzungsgebührensatzung)	795
--	-----

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

Ev.-luth. Kirchenkreisamt Göttingen-Münden

Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Niedergandern-Hottenrode in 37133 Friedland, Ortsteil Niedergandern	800
---	-----

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Niedergandern-Hottenrode in 37133 Friedland, Ortsteil Niedergandern	813
---	-----

**Öffentliche Bekanntmachung der Kreiswahlleiterin für den
Bundestagswahlkreis 52 Goslar – Northeim – Osterode**

***Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die
Bundestagswahl am 26.09.2021***

Bezugnehmend auf meine o. g. öffentliche Bekanntmachung vom 07.04.2021 gebe ich bekannt, dass das Sechszwanzigste Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 03.06.2021 im Bundesgesetzblatt Nr. 29 vom 09.06.2021, Teil I S. 1482, veröffentlicht wurde. Der Artikel 1 des Gesetzes trat am 10.06.2021 in Kraft.

Somit ist für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26.09.2021 für Kreiswahlvorschläge, für die eine Beibringungspflicht von Unterstützungsunterschriften gilt, eine Anzahl von nunmehr 50 (vorher: 200) gültigen Unterschriften einzureichen.

Goslar, 14.06.2021
Landkreis Goslar
Die Kreiswahlleiterin

gez. Regine Breyther

Öffentliche Bekanntmachung

Am **Donnerstag, dem 24. Juni 2021, um 18.00 Uhr**, findet im städt. Kurhaus eine **öffentliche Sitzung** des Rates der Stadt Bad Lauterberg im Harz statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

- Beschlussfassung über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 111 Abs. 7 NKomVG
- Berufung einer Gemeindewahlleitung und einer stellvertretenden Gemeindewahlleitung für die Kommunalwahl 2021
- Beschlussfassung über die Einrichtung einer Personalstelle für das Klimaschutzmanagement in Bad Lauterberg im Harz zur Erarbeitung eines Klimaschutzkonzeptes
- Jahresabschluss der Stadt Bad Lauterberg im Harz für das Haushaltsjahr 2017; Beschluss und Entlastung des Bürgermeisters
- Beschlussfassung über die Neufassung der Richtlinien zur Förderung von Vereinen, Verbänden und Organisationen in der Stadt Bad Lauterberg im Harz
- Beschlussfassung über den Rahmenvertrag betreffend der Vergabe und Abrechnung der Mittagsverpflegung in der Grundschule am Hausberg und der Kindertagesstätte „Spatzennest“
- Bebauungsplan Nr. 25 „West“, 9. Änderung; Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB i. V. m. § 13 a BauGB
- Beschlussfassung zum zeitgemäßen Umgang mit dem Thema „Wissmann“ in der Stadt Bad Lauterberg im Harz
- Beschlussfassung über die Durchführung von öffentlichen Ausschuss- und Ratssitzungen als Livestream einschl. einer digitalen Einwohnerfragestunde
- Beschlussfassung zur Einführung von Handyparken in der Stadt Bad Lauterberg im Harz
- Beschlussfassung zur Unterstützung des Förderkreises Königshütte mit Mitteln aus der Vereinsförderung
- Beschlussfassung zur Erhöhung des „Erfrischungsgeldes“ für Mitglieder der Wahlvorstände

Die vollständige Tagesordnung kann nach vorheriger Anmeldung im Fachbereich Innere Dienste und Finanzen, Zimmer 100, eingesehen werden.

Der Bürgermeister, Dr. Gans

Satzung

der Gemeinde Rosdorf über die Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungssatzung)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Gemeinde Rosdorf in seiner Sitzung am 03.05.2021 folgende Satzung beschlossen:

Der Begriff „der Sondernutzungsberechtigte“ gilt für weiblich, männlich und divers.

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze (§ 18 Abs. 1 Satz 4 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) in Verbindung mit § 47 NStrG) sowie Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen (§ 18 Abs. 1 Satz 4 NStrG) in Verbindung mit § 4 NStrG) im Gebiet der Gemeinde Rosdorf.
- (2) Zur öffentlichen Straße gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen (§ 2 Abs. 2 NStrG).

§ 2 Erlaubnispflichtige Sondernutzung

- (1) Der Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis der Gemeinde Rosdorf, soweit § 8 dieser Satzung nichts anderes bestimmt.

Zu erlaubnispflichtigen Sondernutzungen zählen:

1. die Lagerung von Baustoffen und Bauschutt, das Aufstellen von Bauzäunen, Gerüsten, Baubuden, Schuttrutschen, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräten;
2. das Aufstellen von Containern für Bauzwecke o.ä.;
3. das Aufstellen von Altkleidercontainern;
4. Plakatierungen zum Zwecke der Werbung oder zur Ankündigung von Veranstaltungen sowie die Anbringung von Spanntransparenten, hierzu gehört auch die Wahlsichtwerbung politischer Parteien, welche zwar nicht kostenpflichtig ist, jedoch einer Erlaubnis bedarf;
5. das Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie von nicht betriebsbereiten Fahrzeugen und Anhängern;
6. das Parken von Kraftfahrzeuganhängern ohne Zugfahrzeug außerhalb entsprechend gekennzeichneten Flächen länger als zwei Wochen (§ 12 Abs. 3b StVO);
7. das Verteilen und der Verkauf von Handzetteln, Flugblättern und Schriften politischen oder religiösen Inhalts auf öffentlichen Straßen. Wird diese Sondernutzung beendet, so hat der Sondernutzungsberechtigte die von ihm

erstellten Einrichtungen und die für die Sondernutzung verwendeten Gegenstände zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen. Durch die Sondernutzung verursachte Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen;

8. in den Straßenraum hineinragende Teile baulicher Anlagen wie insbesondere Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer und Verblindmauern;
 9. Werbefahrten mit Fahrzeugen und die Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungen umher tragen;
 10. Werbung mit Lautsprechern;
 11. Das Aufstellen von Informations- und Werbestände;
 12. motorsportliche Veranstaltungen;
 13. die Aufstellung oder das Anbringen von Warenautomaten oder ähnlichem, die mehr als 0,40 Meter in den Straßenraum hineinragen;
 14. Straßenfeste.
- (2) Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, bedarf es keiner Erlaubnis nach Absatz 1 (§ 19 NStrG).
- (3) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.

§ 3 Antrag auf Sondernutzungserteilung

- (1) Sondernutzungsanträge sind spätestens eine Woche vor Durchführung der Sondernutzung bei der Gemeinde Rosdorf, Lange Straße 12, 37124 Rosdorf zu stellen. Im Ausnahmefall kann die Gemeinde Rosdorf eine Abweichung zulassen. Der Antrag kann schriftlich oder elektronisch gestellt werden.
- (2) In den Anträgen sind die Art und die Dauer der beabsichtigten Sondernutzung anzugeben, sowie die entsprechende Lage (Ortschaft, Straße, Hausnummer o.ä.). Die Gemeinde Rosdorf kann Erläuterungen durch Zeichnungen, Beschreibungen oder in sonstiger geeigneter Weise verlangen.
- (3) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, so kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden.

§ 4 Erlaubnis

- (1) Öffentliche Straßen dürfen für Sondernutzungen erst in Anspruch genommen werden, wenn die Erlaubnis erteilt ist. Die Erlaubnis wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, wenn dies für die Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Anlieger und Passanten oder des Straßenkörpers mit

seinen Nebenanlagen erforderlich ist (§ 18 NStrG). Die §§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bleiben unberührt.

- (2) Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, Widerruf, Einziehung der Straße oder Verzicht.
- (3) Die Sondernutzungsberechtigten haben gegen die Gemeinde Rosdorf keinen Ersatzanspruch, wenn die Straße gesperrt, geändert, eingezogen oder die Erlaubnis widerrufen wird.

§ 5 Pflichten des Sondernutzungsberechtigten

- (1) Der Sondernutzungsberechtigte hat die Sondernutzungserlaubnis deutlich sichtbar am Ort der Sondernutzung auszuhängen oder auszulegen.
- (2) Der Sondernutzungsberechtigte hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast (§ 18 Abs. 4 Sätze 1 und 2 NStrG). Der Sondernutzungsberechtigte hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sache so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm zugewiesenen Flächen in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten, zu hinterlassen und ggf. wiederherzustellen.
- (3) Der Sondernutzungsberechtigte hat auf Verlangen der Gemeinde Rosdorf die Anlagen auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen (§ 18 Abs. 4 Sätze 2 und 3 NStrG).
- (4) Der Sondernutzungsberechtigte hat für einen ungehinderten Zugang zu allen in der Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu sorgen. Wasserablaufrippen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionschächte sind freizuhalten. Soweit beim Aufstellen, Anbringen oder Entfernen von Gegenständen der Straßenkörper aufgedrungen werden muss, ist die Arbeit so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere den Wasserablaufrippen und den Versorgungs- und Kanalleitungen vermieden werden sowie eine Änderung ihrer Lage unterbleibt. Die Gemeinde Rosdorf ist spätestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten schriftlich oder elektronisch zu benachrichtigen. Die Verpflichtung andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.
- (5) Erlischt die Erlaubnis, hat der bisher Sondernutzungsberechtigte die Sondernutzung einzustellen, alle von ihm erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.

- (6) Wird eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommt der Sondernutzungsberechtigte den Verpflichtungen nicht nach, so kann die Gemeinde Rosdorf die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen (§ 22 Satz 1 NStrG). Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht erfolgsversprechend, kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten der Sondernutzungsberechtigten sofort beseitigen oder beseitigen lassen (§ 22 Satz 2 NStrG). Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach § 70 Niedersächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG) in Verbindung mit §§ 65 ff. Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG).

§ 6 Versagung der Erlaubnis

Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn

1. durch die Sondernutzung eine mit Bedingungen und Auflagen nicht oder nicht ausreichend behebbare Beeinträchtigungen der in § 4 Abs. 1 dieser Satzung bezeichneten Belange zu besorgen ist,
2. der Sondernutzungsberechtigte verlangte Vorschüsse und Sicherheiten nach § 5 Abs. 3 dieser Satzung nicht geleistet hat,
3. der Sondernutzungsberechtigte mehrfach (mindestens zweimal) seinen Pflichten nach § 5 dieser Satzung nicht nachgekommen ist.

§ 7 Haftung

- (1) Die Gemeinde Rosdorf haftet nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straße und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Sondernutzungsberechtigten und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Vergabe der Fläche übernimmt die Gemeinde Rosdorf keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der vom Benutzer eingebrachten Sachen.
- (2) Der Sondernutzungsberechtigte haftet der Gemeinde Rosdorf für alle Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Er haftet der Gemeinde Rosdorf dafür, dass die Sondernutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Er hat die Gemeinde Rosdorf von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite gegen die Gemeinde Rosdorf aus der Art der Benutzung erhoben werden können. Er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung der Pflichten zur Beaufsichtigung des Personals und der von diesen verursachten Verstößen gegen diese Satzung ergeben.
- (3) Die Gemeinde Rosdorf kann verlangen, dass der Sondernutzungsberechtigte zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen der Gemeinde Rosdorf sind ihr der Versicherungsschein und die Prämienquittungen vorzulegen

§ 8 Erlaubnisfreie Nutzung

(1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen

1. bauaufsichtlich genehmigte Werbeanlagen sowie sonstige in den Straßenraum hineinragende Werbe- und Verkaufseinrichtungen und Automaten soweit sie innerhalb einer Höhe von bis zu 3 Meter nicht mehr als 5% der Gehwegbreite, höchstens jedoch 0,30 Meter in den Gehwegbereich hineinragen.
2. sonstige in den Straßenraum hineinragende Werbe- und Verkaufseinrichtungen und Automaten;
3. Anlagen im Straßenkörper, wie Kellerlichtschächte, Roste, Einwurfsvorrichtungen und Treppenstufen, wenn sie nicht mehr als 0,60 Meter in einen Gehweg oder 1,00 Meter in einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen;
4. das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen durch den Träger der Straßenbaulast;
5. Dekorationen aus Anlass von Festumzügen für die Dauer von maximal sechs Werktagen;
6. das Verteilen von Handzetteln, Flugblättern und Schriften aus Anlass von Kirmessen und sonstigen Veranstaltungen durch gemeindliche Vereine. Dadurch verursachte Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen.

(2) Sonstige nach öffentlichem oder gesetzlichem Recht erforderlichen Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.

§ 9 Einschränkungen erlaubnisfreier Sondernutzungen

Erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt mit Bedingungen und Auflagen versehen werden oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere Belange des Verkehrs dies erfordern.

§ 10 Sondernutzungsgebühren

- (1) Die Gebühren für Sondernutzungen, die der Gemeinde Rosdorf als Träger der Straßenbaulast und in Ortsdurchfahrten zustehen (§ 21 NStrG), richten sich nach der Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Rosdorf.

Wenn die Sondernutzung nach Erteilung der Erlaubnis durch die Gemeinde Rosdorf, vom Antragsteller zurückgezogen wird, behält sich die Gemeinde Rosdorf vor, den Betrag der Mindestgebühr aufgrund von entstandenen Verwaltungskosten einzubehalten.

§ 11 Übergangsregelung

Sondernutzungen, für die die Gemeinde Rosdorf vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder auf Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

- (1) Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bestimmt sich nach § 61 NStrG.
- (2) Darüber hinaus handelt ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 NStrG bei der Benutzung der im § 1 dieser Satzung genannten Straßen, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 2 dieser Satzung eine öffentliche Straße nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt;
 2. nach § 4 Abs. 1 Satz 3 dieser Satzung erteilten Bedingungen oder Auflagen nicht nachkommt;
 3. entgegen § 5 Abs. 2 dieser Satzung Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet, unterhält und ggf. wiederherstellt;
 4. entgegen § 5 Abs. 4 Satz 1 dieser Satzung nicht für einen ungehinderten Zugang zu den in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen sorgt;
 5. entgegen § 5 Abs. 4 Satz 2 dieser Satzung nicht die Wasserablauffrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstigen Revisionsschächte freihält,
 6. entgegen § 5 Abs. 5 dieser Satzung den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt oder
 7. entgegen § 8 Abs. 1 Nr. 6 dieser Satzung die durch die Sondernutzung verursachte Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt.

In diesen Fällen kann jede Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

- (3) Die Anwendung von Zwangsmitteln im Rahmen des § 70 NVwVG in Verbindung mit §§ 65 ff. NPOG durch die Gemeinde Rosdorf bleibt unberührt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Rosdorf über Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom 21.10.2002 außer Kraft.

Rosdorf, 03.05.2021


Steinberg
Bürgermeister

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung öffentlicher Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Gemeinde Rosdorf (Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) in Verbindung mit den §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) in Verbindung mit der Satzung der Gemeinde Rosdorf über die Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom 03.05.2021 hat der Rat der Gemeinde Rosdorf in seiner Sitzung am 03.05.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

An öffentlichen Straßen gemäß § 2 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) werden für Sondernutzungen nach folgenden Bestimmungen Sondernutzungsgebühren erhoben.

§ 2 Gebührenpflicht

- (1) Gebühren für Sondernutzungen werden nach dem anliegenden Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Sondernutzungen, die nach § 8 der Satzung über die Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungssatzung) vom 03.05.2021 keiner Erlaubnis bedürfen, bleiben gebührenfrei.
- (2) Die nach dem Tarif jährlich, monatlich oder wöchentlich zu erhebende Gebühr wird für jedes angefangene Kalenderjahr, jeden angefangenen Kalendermonat und jede angefangene Woche erhoben. Bei jährlichen Gebühren werden, soweit nicht im Gebührentarif auch monatliche, wöchentliche oder tägliche Gebühren ausgewiesen sind, für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben. Jeder angefangene Monat wird mit einem Zwölftel des Jahresbetrages berechnet.
- (3) Ist die sich nach Absatz 2 ergebende Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.

§ 3 Gebührenschuldner*innen

- (1) Gebührenschuldner*innen sind
 - a) Antragsteller*innen
 - b) die Sondernutzungsberechtigten, auch wenn sie den Antrag nicht selbst gestellt haben;

- c) wer die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenschuldner*innen, so haften sie als Gesamtschuldner*innen.
 - (3) In den Fällen nach § 3 Abs. 3 der Sondernutzungssatzung haftet auch der Dritte, der seine schriftliche Zustimmung zu der Sondernutzung erteilt hat, wenn die Gebühr von dem in Abs. 1 bezeichneten Gebührenschuldner nicht erlangt werden kann.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - a) für Sondernutzungen auf Zeit:
bei Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer;
 - b) für Sondernutzungen auf Widerruf (u.a. Dauersondernutzungen):
erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Kalenderjahre jeweils am 01. April;
 - c) für Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt war:
werden die bereits gezahlten Gebühren angerechnet;
 - d) für unerlaubte Sondernutzungen:
mit deren Beginn.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheide erhoben. Sie sind zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Die Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

§ 5 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit erteilte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind.

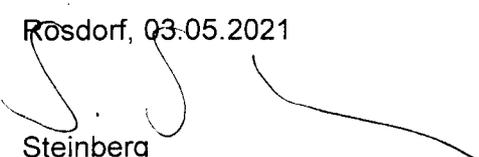
§ 6 Stundung, Herabsetzung, Erlass

Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann die Gemeinde Rosdorf Stundung, Herabsetzung oder Erlass gewähren (§ 1 Abs. 2 in Verbindung mit § 11 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) und den entsprechend anwendbaren Vorschriften der Abgabenordnung).

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung öffentlicher Gemeindestraße der Gemeinde Rosdorf vom 21.10.2002 außer Kraft.

Rosdorf, 03.05.2021


Steinberg
Bürgermeister

Gebührentarif der Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Rosdorf

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr in Euro (€)				Mindestgebühr
		jährlich	monatlich	wöchentlich	täglich	
1.	Lagerung von Baustoffen und Bauschutt; Aufstellen von Bauzäunen, Gerüsten, Baubuden und Schuttrutschen; Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräten je angefangener m ² beanspruchter Straßenfläche		2,50 €	0,50 €		20,00 €
2.	Aufstellen von Container für Bauzwecke o.ä. je angefangener m ² beanspruchter Straßenfläche		4,00 €	0,50 €		20,00 €
3.	Aufstellen von Altkleidercontainern auf gewidmeten Flächen je Container		45,00 €			
4.	Plakatierungen zum Zwecke der Werbung oder zur Ankündigung von Veranstaltungen sowie die Anbringung von Spanntransparenten. <u>Hierzu gehört auch die Wahlsichtwerbung politischer Parteien oder die Werbung/Plakatierung von Kirmessen im Gemeindegebiet, welche gebührenfrei aber erlaubnispflichtig sind.</u> a) bis DIN A1: - 0 - 10 Plakate pro Stück - 10 - 30 Plakate pro Stück - 30 + Plakate pro Stück b) über DIN A1: - 0 - 10 Plakate pro Stück - 10 - 30 Plakate pro Stück - 30 + Plakate pro Stück			3,50 € 4,00 € 4,50 € 7,50 € 9,00 € 10,00 €		15,00 € 20,00 €
5.	Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie von nicht betriebsbereiten Fahrzeugen und Anhängern - je PKW - je LKW, Zugmaschine - je Anhänger, auch Wohnanhänger			10,00 € 13,00 € 8,00 €		10,00 € 13,00 € 8,00 €

	- je Motorrad oder Mofa			5,00 €		5,00 €
6.	Parken von Kraftfahrzeuganhängern ohne Zugfahrzeug außerhalb entsprechend gekennzeichneten Flächen länger als zwei Wochen (§ 12 Abs. 3b StVO) - je Anhänger mit einer Achse - je Anhänger mit mehr als einer Achse			5,00 € 10,00 €		5,00 € 10,00 €
7.	Verteilen und der Verkauf von Handzetteln, Flugblättern und Schriften politischen oder religiösen Inhalts auf öffentlichen Straßen.				10,00 €	10,00 €
8.	In den Straßenraum hineinragende Teile baulicher Anlagen wie insbesondere Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer und Verblendmauern Je angefangener m ² beanspruchter Straßenfläche					10,00 €
9.	Werbefahrten mit Fahrzeugen und die Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungen umher tragen - je Fahrzeug mit Lautsprechern - je Fahrzeug ohne Lautsprecher - pro Person				25,00 € 15,00 € 7,50 €	25,00 € 15,00 € 7,50 €
10.	Werbung mit Lautsprechern Je Lautsprecher				12,50 €	12,50 €
11.	Aufstellen von Informations- und Werbestände je angefangener m ² beanspruchter Straßenfläche			2,50 €	0,50 €	5,00 €
12.	motorsportliche Veranstaltungen je Veranstaltung				15,00 €	15,00 €
13.	Aufstellung oder das Anbringen von Warenautomaten oder ähnlichem, die mehr als 0,40 Meter in den Straßenraum hineinragen Je angefangener m ² beanspruchter Straßenflächen	50,00 €	5,00 €			5,00 €
14.	Straßenfeste				5,00 €	5,00 €

Friedhofsordnung

für den Friedhof der

Ev.-luth. Kirchengemeinde Niedergandern-Hottenrode

in

37133 Friedland, Ortsteil Niedergandern

Gem. § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der **Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Niedergandern-Hottenrode** am **8. Juni 2021** folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird.

Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf den Friedhöfen Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Dienstleistungen

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung einer Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

- § 11 Allgemeines
- § 12 Reihengrabstätten
- § 13 Wahlgrabstätten
- § 13 a Pflegeleichte Wahlgrabstätten
- § 14 Urnenreihengrabstätten
- § 15 Urnenwahlgrabstätten
- § 15 a Pflegeleichte Urnenwahlgrabstätten
- § 16 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 17 Bestattungsverzeichnis

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

- § 18 Gestaltungsgrundsatz
- § 19 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

- § 20 Allgemeines
- § 21 Grabpflege, Grabschmuck
- § 22 Vernachlässigung

VII. Grabmale und andere Anlagen

- § 23 Errichtung und Änderung von Grabmalen
- § 24 Mausoleen und gemauerte Gräfte
- § 25 Entfernung
- § 26 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

- § 27 Leichenhalle/Leichenkammer
- § 28 Benutzung der Kirche Hottenrode

IX. Haftung und Gebühren

- § 29 Haftung
- § 30 Gebühren

X. Schlussvorschriften

- § 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

1. Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der **Ev.-luth. Kirchengemeinde Niedergandern-Hottenrode** in seiner jeweiligen Größe.

Der Friedhof umfasst zurzeit das **Flurstück 42, Flur 2, Gemarkung Niedergandern** in Größe von insgesamt **0,17.25 ha**.

Eigentümerin der Flurstücke ist die **Ev.-luth. Kirchengemeinde Niedergandern-Hottenrode**.

2. Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der **Ev.-luth. Kirchengemeinde Niedergandern-Hottenrode, Gemeinde Friedland, Ortsteil Niedergandern** hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.

Darüber hinaus dient der Friedhof auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen im Sinne des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.

3. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung des Kirchenvorstandes.

§ 2

Friedhofsverwaltung

1. Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).
2. Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.
3. Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.
4. Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3

Schließung und Entwidmung

1. Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
2. Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen, an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten; Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.
3. Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.
4. Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

1. Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
2. Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

1. Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.
2. Auf dem Friedhof ist es insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Rollatoren, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer - zu befahren,
 - b) Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und während einer Bestattungs- oder einer Trauerfeier störende Arbeiten auszuführen,
 - d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerten,
 - e) Druckschriften und andere Medien (z. B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
 - g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
 - h) Hunde unangeleint mitzuführen.
3. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.
4. Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 6 Dienstleistungen

1. Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
2. Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
3. Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
4. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen, bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
5. Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anmeldung einer Bestattung

1. Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.
2. Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.
3. Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
4. Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 8

Beschaffenheit von Särgen und Urnen

1. Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.
2. Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.
3. Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Säрге ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
4. Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.
5. Für die Bestattung in zugänglichen, ausgemauerten Gräbten sind nur Metallsäрге oder Holzsäрге mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.
6. Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9

Ruhezeiten

1. Die Ruhezeit für Leichen beträgt **30 Jahre**.
2. Die Ruhezeit für Aschen beträgt mit Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung **20 Jahre**. Davor erworbene Nutzungsrechte sind davon ausgenommen und es gilt die Ruhezeit von 30 Jahren.

§ 10

Umbettungen und Ausgrabungen

1. Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
2. Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.
3. Die berechtigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.
4. Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
5. Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines

1. Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:
 - a) Wahlgrabstätten
 - b) pflegeleichte Wahlgrabstätten
 - c) Kinderwahlgrabstätten für Kinder bis 5 Jahre
 - d) Urnenwahlgrabstätten
 - e) pflegeleichte Urnenwahlgrabstätten.
2. Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
3. Rechte an einer Grabstätte werden nur im Todesfalle verliehen. Bei Wahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulassen. Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
4. In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden.

Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden.
5. Das Nutzungsrecht an einer bereits belegten Wahlgrabstelle kann auf Antrag für die zusätzliche Bestattung einer Asche erweitert werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder ein naher Verwandter war.
6. Bei neu anzulegenden Grabstätten sollten die Grabstellen etwa folgende Größe haben:
 - a) für Säрге

<u>von Kindern:</u>	Länge: 1,50 m	Breite: 0,90 m
Einzelwahlgrabstätten:	Länge: 2,50 m	Breite: 1,20 m
Wahlgrabstätten mit 2 Grabstellen:	Länge: 2,50 m	Breite: 2,10 m
 - b) **Urnenwahlgrabstätten:** Länge: **1,00 m** Breite: **1,00 m**
pflegeleichte Urnenwahlgrabstätten: Länge: **1,00 m** Breite: **1,00 m**

Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den jeweiligen Friedhof maßgebend.
7. Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) **0,90 m**, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche **0,50 m**. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
8. Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.
9. Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.
10. Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Abs. 9 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

§ 12 Reihengrabstätten

entfällt

§ 13 Wahlgrabstätten

1. Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt **30 Jahre**, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.
2. Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Abs. 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um **5 Jahre (höchstens 30 Jahre)** verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung ist das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte so zu verlängern, dass eine Nutzungszeit von vollen **30 Jahren** (Anzahl der für die Wahlgrabstätte geltenden Ruhezeit (s. § 9)) besteht. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.
3. In einer Wahlgrabstätte dürfen die nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden:
 - a) Ehegatte,
 - b) Lebenspartner/Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
 - c) Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
 - d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) Eltern,
 - f) Geschwister,
 - g) Stiefgeschwister,
 - h) nicht unter a) bis g) fallende Erben.

Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer, auch nichtverwandter Personen bedarf eines Antrags der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

4. Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Abs. 3 a) bis h) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.
5. Die nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Abs. 3 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Abs. 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Abs. 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Abs. 4.

§ 13 a Pflegeleichte Wahlgrabstätten

1. Pflegeleichte Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die nur mit einer Grabstelle vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt **30 Jahre**, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.
2. Pflegeleichte Wahlgrabstätten müssen mit einem Grabmal gekennzeichnet werden. Das stehende Grabmal muss mindestens eine Kennzeichnung der/des Verstorbenen mit Namen, Vornamen, Geburtsjahr und Todesjahr aufweisen. Die verbleibende Fläche wird mit Rasen eingesät und von der Friedhofsverwaltung gepflegt.
3. Blumen, Kerzen und sonstiger Grabschmuck dürfen auf der Plattform abgestellt werden. Eine Bepflanzung oder das Abstellen von Blumenschalen oder sonstigen Gegenständen auf der übrigen Grabfläche ist nicht erlaubt und wird von der Friedhofsverwaltung ausnahmslos entfernt.

4. Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für pflegeleichte Wahlgrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

§ 14 Urnenreihengrabstätten

entfällt

§ 15 Urnenwahlgrabstätten für bis zu 2 Urnen

1. Urnenwahlgrabstätten werden für die Dauer von **20 Jahren** vergeben. In einer Urnenwahlgrabstätte können bis zu zwei Urnen bestattet werden.
2. Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

§ 15 a Pflegeleichte Urnenwahlgrabstätten

1. Pflegeleichte Urnenwahlgrabstätten werden für die Dauer von **20 Jahren** vergeben. In einer pflegeleichten Urnenwahlgrabstätte können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt.
2. Pflegeleichte Urnenwahlgrabstätten müssen mit einer Namensplatte aus Stein (Größe 0,40 m x 0,50 m) belegt werden, die mindestens 2 cm unter der Rasenfläche liegen muss. Die Namensplatte muss mindestens eine Kennzeichnung des/der Verstorbenen mit Namen, Vornamen, Geburtsjahr und Todesjahr aufweisen. Die Flächen werden mit Rasen eingesät und von der Friedhofsverwaltung gepflegt.
3. Bei pflegeleichten Urnenwahlgrabstätten ist lediglich erlaubt, Blumenschmuck ohne Gefäß auf die Namensplatte zu legen. Abgestellter Blumen- oder sonstiger Grabschmuck auf den Grabstätten wird von der Friedhofsverwaltung ausnahmslos entfernt
4. Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung anderes ergibt, gelten die gleichen Vorschriften wie für Urnenwahlgrabstätten.

§ 16 Rückgabe von Wahlgrabstätten

1. Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
2. Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.
3. Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten übergroßer Wahlgrabstätten (Wahlgrabstätten mit mehr als 3 Grabstellen) besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

§ 17 Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

§ 18 Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck, die Würde des kirchlichen Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 19 **Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen**

1. Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 18 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.
2. Aufgesetzte Buchstaben auf Grabmalen sind nicht erwünscht. Die Schriften sollen handwerksmäßig eingearbeitet sein.
3. Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.
4. Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die Nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.
5. Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind Nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 20 **Allgemeines**

1. Die Grabstätten müssen binnen zwölf Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein und sind mit einem Grabmal zu kennzeichnen. Das Grabmal muss mindestens den Namen, Vornamen, Geburtsjahr und Todesjahr der/des Verstorbenen aufweisen.
2. Die Grabstätten dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen und Koniferen ist auf den Grabstätten nicht gestattet.
3. Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.
4. Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Kränze sind gesondert und auf eigene Kosten zu entsorgen.
5. Grababdeckungen mit Beton, Terrazzo, Teerpappe u. ä. sind nicht zulässig. Das Belegen der Grabstätten mit Kies, Splitt und ähnlichen Stoffen anstelle einer Bepflanzung ist nicht erlaubt.
6. Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung. Kies, Splitt, Rindenmulch oder andere Stoffe sind zur Umrandung der Grabstätteneinfassung nicht gestattet.
7. Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 21 **Grabpflege, Grabschmuck**

1. Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.
2. Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.

3. Grababdeckungen aus Stein oder das Belegen der Grabstätte mit Splitt oder ähnlichen Stoffen ist unerwünscht. Zur Vereinfachung der Pflege können Wahlgrabstätten bis zu 2/3 möglichst mit natürlichem Rindenmulch abgedeckt werden. Die verbleibende Fläche ist zu bepflanzen.

§ 22 Vernachlässigung

1. Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.
2. Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekannt nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
 - a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
 - b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.
3. Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 S. 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen.

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 23 Errichtung und Änderung von Grabmalen

1. Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.
2. Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemäßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.
3. Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.
4. Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.
5. Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK)“. Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.
6. Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA Grabmal vorzunehmen. Die gleichwertige Qualifikation i. S. v. Satz 1 ist zweifelsfrei nachzuweisen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

7. Die nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.
8. Fachlich geeignet i. S. v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.
9. Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 19 Absatz 4.

§ 24

Mausoleen und gemauerte Grüfte

1. Soweit auf den Friedhöfen Mausoleen oder gemauerte Grüfte bestehen, können sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte genutzt werden. Neubauten sind nicht möglich. Im Übrigen gelten § 19 Absätze 3 und 4 entsprechend.
2. Die Verleihung neuer Nutzungsrechte an vorhandenen Mausoleen oder gemauerten Grüften ist nur möglich, wenn sich die nutzungsberechtigte Person im schriftlichen Vertrag gegenüber dem Kirchenvorstand verpflichtet, alle mit der Instandsetzung und Unterhaltung der Mausoleen und Grüfte verbundenen Kosten und die Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen. Nach Beendigung des Nutzungsrechts sind die Mausoleen bzw. die gemauerten Grüfte von der nutzungsberechtigten Person vollständig zu entfernen.

§ 25

Entfernung

1. Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
2. Nach Ablauf der Nutzungszeit hat die nutzungsberechtigte Person das Grabmal und die Grabanlage zu entfernen. Soweit es sich um ein Grabmal nach § 26 handelt, bedarf die Entfernung der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes an einem Wahlgrab nach, kann die Friedhofsverwaltung die Abräumung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen. Die entstehenden Kosten sind von der nutzungsberechtigten Person zu zahlen. Ersatz für ein Grabmal und eine Grabanlage ist von der Friedhofsverwaltung nicht zu leisten. Die Friedhofsverwaltung ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und Grabanlagen verpflichtet.
Die Verpflichtungen aus dieser vorstehenden Bestimmung erstrecken sich auch auf bei Inkrafttreten dieses Absatzes bereits vorhandenen Grabmalen und sonstigen Anlagen.

§ 26

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 27

Leichenhalle/Leichenkammer

entfällt

§ 28
Benutzung der Kirche Hottenrode

1. Für die Trauerfeier steht die **Kirche Hottenrode** zur Verfügung.
2. Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.
3. Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Haftung und Gebühren

§ 29
Haftung

Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die von ihnen oder in ihrem Auftrage errichteten Grabmalen, und andere Anlagen entstehen.

§ 30
Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

X. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 31
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1. Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung in der Fassung vom **25. Juni 2008** außer Kraft.

Niedergandern, den 8. Juni 2021

Ev.-luth. Kirchengemeinde Niedergandern-Hottenrode
Der Kirchenvorstand

gez. M. von Bodenhausen

Vorsitzender

(Siegel)

gez. M. Flechtner

Kirchenvorsteherin

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 i. V. m. Abs. 2 der Kirchengemeindeordnung (KGO) in der Fassung vom 28. April 2006 und § 2 Abs. 1 Ziffer 3.2 der Ordnung zur Übertragung von Genehmigungsbefugnissen des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Göttingen auf das Kirchenkreisamt Göttingen-Münden vom 12.10.2006 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Göttingen, den 16. Juni 2021

**Ev.-luth. Kirchenkreis Göttingen
Der Kirchenkreisvorstand
Der Beauftragte**

(Siegel)

gez. Creydt

Creydt

Verteiler

Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Niedergandern-Hottenrode (3-fach)
Ev.-luth. Kirchenkreisamt Göttingen-Münden, III.1
Landkreis Göttingen (Veröffentlichung im Amtsblatt)
Gemeinde Friedland (Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Friedland in vereinfachter Form)

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der

Ev.-luth. Kirchengemeinde Niedergandern-Hottenrode

in 37133 Friedland, Ortsteil Niedergandern

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung für den Friedhof der **Ev.-luth. Kirchengemeinde Niedergandern-Hottenrode** in **37133 Friedland, Ortsteil Niedergandern** hat der Kirchenvorstand am **8. Juni 2021** folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs und dessen Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde bzw. Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschildner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschild

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschild bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte bzw. bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner bzw. die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätten

entfällt

2. Wahlgrabstätten

- | | |
|--|-----------------|
| a) Wahlgrabstätte für 30 Jahre je Grabstelle | 690,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstelle | 23,00 € |
| c) Pflegeleichte Einzelwahlgrabstätte für 30 Jahre | 990,00 € |
| d) für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstätte | 33,00 € |
| e) Kinderwahlgrabstätte für Kinder bis 5 Jahre für 30 Jahre je Grabstelle | 360,00 € |
| f) für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstelle | 12,00 € |

3. Urnenreihengrabstätten

entfällt

4. Urnenwahlgrabstätten

- | | |
|---|-----------------|
| a) Urnenwahlgrabstätte für bis zu 2 Urnen für 20 Jahre je Urnenbestattung | 480,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstätte | 24,00 € |
| c) Pflegeleichte Urnenwahlgrabstätte (mit Grabmal im Rasen) für bis zu 2 Urnen für 20 Jahre je Urnenbestattung | 600,00 € |
| d) für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstelle | 30,00 € |

5. Erweiterung des Nutzungsrechtes bei Wahlgrabstätten

(gem. § 11 Nr. 5 der Friedhofsordnung)

- | | |
|---|-----------------|
| a) Nutzungsgebühr für eine zusätzliche Urnenbeisetzung | 450,00 € |
| b) eine Gebühr gemäß § 6 I. Nr. 6 | |

6. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Abs. 2 der Friedhofsordnung) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird der unter § 6 I Nr. 2 dieser Ordnung geltenden Gebühren zu entrichten.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich. Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. entfällt

III. Verwaltungsgebühren:	
1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals einschließlich Standsicherheitsprüfung	100,00 €
2. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines liegenden Grabmals	70,00 €
IV. entfällt	
V. Gebühr für die Benutzung Kirche Hottenrode	
Gebühr für die Benutzung der Ev.-luth. Kirche Hottenrode anl. der Trauerfeier	150,00 €

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

Schlussvorschriften

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom **25. Juni 2008** außer Kraft.

Niedgandern, den 8. Juni 2021

Ev.-luth. Kirchengemeinde Niedergandern-Hottenrode Der Kirchenvorstand

gez. M. von Bodenhausen

Vorsitzender

Siegel

gez. M. Flechtner

Kirchenvorsteher

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiemit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 i. V. m. Abs. 2 der Kirchengemeindeordnung (KGO) in der Fassung vom 28. April 2006 und § 2 Abs. 1 Ziffer 3.1 der Ordnung zur Übertragung von Genehmigungsbefugnissen des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Göttingen auf das Kirchenkreisamt Göttingen-Münden vom 12.10.2006 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Göttingen, den 16. Juni 2021

Ev.-luth. Kirchenkreis Göttingen Der Kirchenkreisvorstand Der Beauftragte

gez. Creydt

Creydt

Verteiler:

Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Niedergandern-Hottenrode (3-fach)
Ev.-luth. Kirchenkreisamt Göttingen-Münden - III.1 -
Landkreis Göttingen (Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Göttingen)
Gemeinde Friedland (Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Friedland)